

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Fahrzeugtests in den Technischen Zentren des TCS

(Stand: 1. September 2021)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Durchführung sämtlicher Fahrzeugtests, inkl. amtlicher Fahrzeugprüfungen anwendbar, welche durch die Sektionen des TCS in den Technischen Zentren angeboten werden; sie gelten auch bei extern durchgeführten Fahrzeugtests. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für den Fahrzeughalter als auch für Personen, welche vom Fahrzeughalter hinsichtlich eines Fahrzeugtests beauftragt wurden. Gegenüber den Sektionen und den Technischen Zentren haftet der Fahrzeughalter für die Handlungen dieser Personen.

2. Verbindlichkeit

Durch Vornahme einer Terminanmeldung ermächtigt der Fahrzeughalter die jeweilige Sektion des TCS zur Disposition eines Fahrzeugtests. Die elektronische, schriftliche oder mündliche Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Fahrzeughalter akzeptiert. Vorbehalten bleiben spezifische Bestimmungen der jeweiligen Sektion des TCS.

3. Reservationssystem

3.1. Anmeldung

Fahrzeughalter können sich online, schriftlich oder mündlich für die periodische amtliche Fahrzeugprüfung gemäss Vorgabe des Kantons (Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 SR 741.41; VTS), anmelden. Die von der Sektion des TCS vorgegebenen Ausschlusskriterien und Vorschriften zum Vorgehen müssen dabei unbedingt beachtet werden. Spezielle Bedingungen bestehen insbesondere für Fahrzeuge, die nach Art. 34 VTS wegen technischen Änderungen vorgeführt werden müssen und für Fahrzeuge, welche über 30 Jahre alt sind oder nicht als Personenwagen (Feld 19 des Fahrzeugausweises) deklariert sind sowie für Fahrzeuge mit dem Eintrag „Technische Mängel“ im Fahrzeugausweis. Nicht korrekte Onlinebuchungen werden in Rechnung gestellt. Für Fahrzeuge, welche nicht im Kanton Zürich eingelöst sind, muss der Kunde den geplanten Termin im entsprechenden Strassenverkehrsamt selbst stornieren.

Für die Durchführung aller anderen Fahrzeugtests, welche vom jeweiligen Technischen Zentrum gemäss dessen Ausschreibung angeboten werden, kann die Anmeldung nicht online, sondern nur schriftlich oder mündlich erfolgen.

3.2. Erforderliche Angaben und Dokumente sowie Versicherungspflicht

Die Fahrzeugtests können nur erbracht werden, wenn sämtliche vom Ausführenden verlangte Daten und Informationen vollständig und korrekt übermittelt werden. Der Fahrzeughalter hat folgende Dokumente zur Fahrzeugkontrolle oder zum Test mitzubringen:

- Einladung zum Fahrzeugtest und TCS Mitgliederkarte
- Fahrzeugausweis
- Abgaswartungsdokumente
- Nachweise bezüglich technischer Änderungen, falls solche am Fahrzeug vorgenommen wurden - Serviceheft

Bei den amtlichen Fahrzeugprüfungen kommt das Nichtmitbringen der erwähnten Dokumente einem Nichterscheinen gleich. Die Fahrzeugprüfung kann nicht durchgeführt werden, die Prüfungsgebühr wird in diesem Fall dennoch erhoben. Bei Nichtmitbringen der TCS-Mitgliederkarte oder eines gleichwertigen Nachweises einer gültigen TCS Mitgliedschaft, wird die normale Testgebühr für Nichtmitglieder verlangt.

Fahrzeuge müssen für die Zu- und Wegfahrt zu den TCS Mobilitätszentren versichert sein.

3.3. Annullierung oder Verschiebung des Testtermins

Annullierungen oder Verschiebungen eines Testtermins haben mindestens vier Arbeitstage vor dem Prüfungsdatum zu erfolgen. Bei Annullierungen oder Verschiebungen, die weniger als vier Arbeitstage vor dem Testtermin erfolgen, wird die gesamte Testgebühr in Rechnung gestellt.

Ein Fahrzeugwechsel oder die Ausserverkehrssetzung des Fahrzeuges muss dem entsprechenden TCS Mobilitätszentrum gemeldet werden, ansonsten der Testtermin bestehen bleibt und die Testgebühr erhoben wird.

Termine von amtlichen Motorfahrzeugkontrollen dürfen maximal um 60 Tage ab dem Aufgebotsdatum des Strassenverkehrsamtes nach hinten verschoben werden.

Umbuchungen von amtlichen Motorfahrzeugkontrollen zu einem TCS Mobilitätszentrum, welche weniger als 10 Tage vor dem Termin im Strassenverkehrsamt erfolgen, werden vom Kanton verrechnet.

3.4. Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zum Testtermin

Fahrzeughalter, die nicht oder verspätet zum Testtermin erscheinen, sind zur Bezahlung der gesamten Testgebühr verpflichtet.

4. Leistungsumfang

Bei amtlichen Motorfahrzeugkontrollen entspricht der Prüfungsumfang den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41; VTS).

Der Umfang des TCS-Occasionstests ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: www.tcs.ch/de/kurse-fahrzeugchecks/fahrzeugkontrollen/occasion-auto-testen.php#anchor_Accordion-streetLaw.

Die einzelnen Mobilitätszentren bieten weitere Fahrzeugtests an. Der entsprechende Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung des betreffenden Mobilitätszentrums.

Bei allen Fahrzeugtests werden keine Teile abmontiert.

5. Testgebühren und Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren für die Fahrzeugtests werden von der jeweiligen Sektion des TCS festgelegt und publiziert.

Die Gebühren werden am Testtag vor Ort in bar, mit Debit-Karte (PostFinance Card, Maestro) oder Kreditkarte (Mastercard, Visa), einkassiert. Es werden keine Rechnungen versandt. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.1., 3.3. und 3.4. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Datenschutz

Mit der Anmeldung zum Fahrzeugtest berechtigt der Fahrzeughalter den TCS, sämtliche übermittelte Daten und Informationen im Rahmen ihrer Dienstleistungen und der Mitgliedschaft des TCS aufzubewahren, zu verwenden (administrative Bearbeitung, statistische Analyse, Marketing) und an Dritte, die für die Datenverarbeitung beauftragt wurden und an strikte Vertraulichkeit gebunden sind, weiterzugeben sowie diese zur Entwicklung von neuen Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen des TCS zu verwenden.

Der TCS trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Daten vor Verlust und Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

7. Haftungsausschluss

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schliessen die Sektionen des TCS jegliche Haftung für sämtliche Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Fahrzeugtest entstehen, aus, insbesondere für Mängel, die nur im Fall einer Demontage von Teilen festgestellt werden könnten und für Mängel, die erstmals während oder erst nach dem Fahrzeugtest auftreten. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der jeweiligen Sektion des TCS und dem Fahrzeughalter unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Im Falle eines Rechtsstreites sind die Gerichte am Sitz der jeweiligen Sektion zuständig, in dessen Technischem Zentrum die Kontrolle vorgenommen wurde.